GEMEINDE WALLENHORST
BEBAUUNGSPLAN NR. 147
"GEMEINBEDARFS - UND SPORTEINRICHTUNGEN IM OT. LECHTINGEN"

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück — Gemeinde Wallenhorst

Kartengrundlage:
Flurkartenwerk 1: 1000
Gemarkung Lechtingen — Flur 2

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 23.9.1985 Az.: 2038/85

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Gemeinbedarfsfläche
- kirchliche Gebäude
- Sporthalle
- Schule
- Kindergarten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- GRZ — Grundflächenzahl
- I, II usw. — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- P — öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F — Fußweg

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Sportplatz, Sporteinrichtungen
- Parkanlage, Bepflanzungsgrün

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 147
- Sichtdreieck, zwischen 0.80 m und 2.50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche
- Trafostation
- 10 kV Erdkabel
- Erdgasleitung mit Schutzstreifen
- GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone II, III Schutzgebietsverordnung v. 14.01.1971 ist zu beachten.

Textliche Festsetzung

In der Gemeinbedarfsfläche am Schulweg östlich des Fußweges sind folgende Nutzungen zulässig:
Kindergarten, Jugendheim, Kirche, Pfarrhaus und Pfarrheim/Gemeindehaus.

Textlicher Hinweis

Die Bebauungspläne Nr. 9 "Schul- und Sportzentrum" und Nr. 125 "Sportplatz Lechtingen" treten mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 147 außer Kraft.

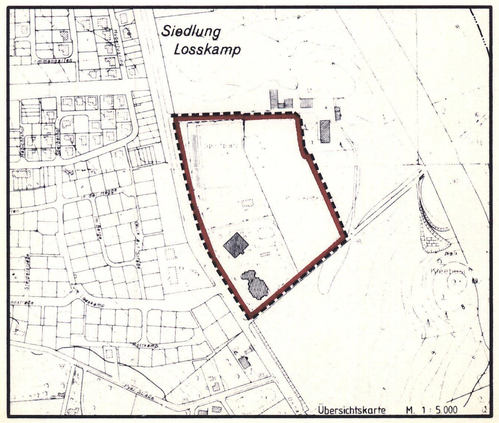

Präambel u. Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28.06.1985 (BGBl. IS. 1144 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 147 "Gemeinbedarfs- und Sport-einrichtungen" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 21.04.1986

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.10.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 24.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Wallenhorst, den 21.04.1986

Gemeindedirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.9.85).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 4.4.1986
Katasteramt — Im Auftrage:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von INGENIEURPLANUNG Feldkamp Lubenow Witschel
Osnabrück, den 21.03.1986

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp - Lubenow - Witschel
Rehmstraße 1 Tel. (0541) 28003
4500 Osnabrück

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.12.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.12.1985 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 7.1.1986 bis 7.2.1986 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 21.04.1986

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24.03.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 21.04.1986

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Osnabrück, den 15. JULI 1986
Genehmigungsbehörde
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Wallenhorst, den

Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.8.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15.8.86 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 25.8.1986

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 26.08.1987

(Siegel) gez. Klein
Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 147
"Gemeinbedarfs- und Sporteinrichtungen im OT. Lechtingen"

10 20 30 40 — MASSTAB 1:1000

GEMEINDE WALLENHORST